
Qualifikatorische Anforderungen an Soziale Arbeit in Heimen gemäß der Heimpersonalverordnung

Die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit von Fachkräften der Sozialen Arbeit in Heimen bildet unter anderem das **Heimgesetz (HeimG)**. Heime im Sinne dieses Gesetzes sind gemäß §1 HeimG:

[...] Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere Menschen oder pflegebedürftige oder behinderte Volljährige aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie Betreuung und Verpflegung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten, und die in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig sind und entgeltlich betrieben werden.

(Quelle: <https://www.gesetze-im-internet.de/heimg/HeimG.pdf>)

Dazu zählen sämtliche stationäre Einrichtungen wie Pflege-, Altenheime, Hospize, Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe ebenso, wie dauerhafte gemeinschaftliche Wohnformen, wie z. B. Wohngruppen. Gemäß § 3 HeimG kann das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Regelungen (Mindestanforderungen) erlassen

1. für die Räume, insbesondere die Wohn-, Aufenthalts-, Therapie- und Wirtschaftsräume sowie die Verkehrsflächen, sanitären Anlagen und die technischen Einrichtungen,
2. **für die Eignung der Leitung des Heims (Leitung) und der Beschäftigten.**

Die Anforderungen zu Punkt 2 werden seit 1993 in der **Heimpersonalverordnung (HeimPersV)** wie folgt konkretisiert:

HeimPersV § 2 Absatz 2 Eignung des Heimleiters

(2) Als Heimleiter ist fachlich geeignet, wer

1. eine Ausbildung zu einer Fachkraft im Gesundheits- oder Sozialwesen oder in einem kaufmännischen Beruf oder in der öffentlichen Verwaltung mit staatlich anerkanntem Abschluß nachweisen kann und
2. durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einem Heim oder in einer vergleichbaren Einrichtung die weiteren für die Leitung des Heims erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. [...]

(3) Wird das Heim von mehreren Personen geleitet, so muß jede dieser Personen die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllen.

§ 4 Eignung der Beschäftigten

(1) Beschäftigte in Heimen müssen die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Funktion und Tätigkeit besitzen.

(2) Als Leiter des Pflegedienstes ist geeignet, wer eine Ausbildung zu einer Fachkraft im Gesundheits- oder Sozialwesen mit staatlich anerkanntem Abschluß nachweisen kann. [...]

§ 6 Fachkräfte

Fachkräfte im Sinne dieser Verordnung müssen eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, die Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung der von ihnen ausgeübten Funktion und Tätigkeit vermittelt. Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer, Krankenpflegerhelferinnen und Krankenpflegehelfer sowie vergleichbare Hilfskräfte sind keine Fachkräfte im Sinne der Verordnung.

(Quelle: <https://www.gesetze-im-internet.de/heimpersv/HeimPersV.pdf>)

Alle 16 Bundesländer haben dazu nähere Regelungen in gesonderten Durchführungsverordnungen getroffen. Im Folgenden werden die rechtlichen Regelungen dieser Personalverordnungen skizziert, die die wesentlichen Grundlagen für die Beschäftigung von Fachkräften der Sozialen Arbeit als Leitung und/oder als Fachkraft in Heimen bilden.

In der linken Spalte sind Auszüge aus Gesetzestexten und Verordnungen ersichtlich. Darin sind **gelb markiert** die für Soziale Arbeit relevanten Qualifikationsanforderungen und Fachkraftquoten. In der Spalte rechts ist die jeweils verwendete Bezeichnung der geforderten Qualifikation von Fachkräften der Sozialen Arbeit zur besseren Übersicht und Vergleichbarkeit exzerpiert.

Baden-Württemberg Landespersonalverordnung (LPersVO) vom 01.02.2016 https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Pflege/LPersonalVO_GBI_Dez-2015.pdf	
<p>Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften §3 Einrichtungsleitung: [...]</p> <p>(3) Fachlich geeignet ist als Einrichtungsleitung, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. [...] oder 3. einen Hochschulabschluss im Bereich Gesundheits- oder Sozialwesen und eine mindestens sechsmontatige hauptberufliche Tätigkeit in einer stationären Einrichtung oder einer vergleichbaren Einrichtung in den letzten fünf Jahren. [...] <p>§ 7 Fachkräfte, Assistenzkräfte und sonstige Kräfte (1) In stationären Einrichtungen für volljährige Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf dürfen Pflege- und Betreuungsleistungen nur durch für diese Tätigkeiten befähigte Pflegefachkräfte und Fachkräfte oder unter fachlicher Anleitung und Kontrolle der Pflegefachkräfte oder Fachkräfte erbracht werden. Pflegefachkräfte und Fachkräfte müssen eine in der Regel mindestens dreijährige Berufsausbildung mit staatlich anerkanntem Abschluss oder ein abgeschlossenes Studium nachweisen, wodurch ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung der ausgeübten Funktion und Tätigkeit vermittelt wurden. [...]</p> <p>3) Fachkraft nach Absatz 1 ist, wer berechtigt ist, eine Berufsbezeichnung zu führen, die in Nummer 2 der Anlage 1 aufgenommen ist</p> <p>Abschnitt 3 Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen § 14 Fachlichkeit in der Eingliederungshilfe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In stationären Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderungen sind insbesondere die Aufgaben der pädagogischen, sozialpädagogischen und psychosozialen Betreuung, der heilpädagogischen Förderung, der teilhabeorientierten Planung und solche, die sich infolge der Besonderheiten, die sich aus der Art und Schwere der Behinderungen der Bewohnerinnen und Bewohner ergeben, durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften zu erbringen. Außerhalb der notwendigen Betreuungszeiten ist die Fachlichkeit entsprechend dem vorhandenen Unterstützungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner durch eine geeignete Rufbereitschaft sicherzustellen. 2. Fachkräfte für die Aufgaben nach Absatz 1 sind Fachkräfte nach § 7 Absatz 3 (...) <p>Anlage 1 (zu § 7 Absatz 2 bis 4) Fachkräfte und Assistenzkräfte 2. Fachkräfte [...]</p> <p>Sozialarbeiterin und Sozialarbeiter (Hochschulabschluss) Sozialpädagogin und Sozialpädagoge</p>	<p>Hochschulabschluss im Sozialwesen</p> <p>Abgeschlossenes Studium</p> <p>Sozialarbeiterin und Sozialarbeiter (Hochschulabschluss) Sozialpädagogin und Sozialpädagoge</p>

Bayern

Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) vom 27.07.2011, zuletzt geändert am 22.12.2020

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVPfleWoqG/true>

§ 12 Eignung der Einrichtungsleitung und der Pflegedienstleitung

(1) Als Leitung einer stationären Einrichtung der Pflege und für ältere Menschen ist fachlich geeignet, wer nachweisen kann

1. **Fachkraft gemäß § 16 Abs. 1 zu sein oder ein Studium abgeschlossen** zu haben, welches gemäß § 57 Abs. 3 gleichgestellt ist,
2. eine Qualifikation zur Leitung einer stationären Einrichtung gemäß §§ 70 bis 73 oder gemäß den §§ 73 bis 77 in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erlangt zu haben, sofern nicht ein Studium nach Nr. 1 vorliegt oder sofern die von der Einrichtungsleitung zu leitende Einrichtung dauerhaft nicht mehr als zwölf Wohnplätze hat, und
3. grundsätzlich mindestens ein Jahr hauptberuflich in einer Einrichtung des Sozial- oder Gesundheitswesens tätig gewesen zu sein.

(2) Als Leitung einer stationären Einrichtung für Menschen mit Behinderung ist fachlich geeignet, wer **Fachkraft gemäß § 16 Abs. 1** ist und mindestens eine dreijährige Berufserfahrung in einer sozial- oder heilpädagogischen Einrichtung nachweisen kann. [...]

Abgeschlossenes
Studium

§ 15 Betreuende Tätigkeiten

(1) Betreuende Tätigkeiten dürfen nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Hierbei muss mindestens eine betreuend tätige Person, bei mehr als 20 nicht pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern oder bei mehr als vier pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern im Sinn des § 9 Abs. 1 Satz 3 **mindestens jede zweite weitere betreuend tätige Person eine Fachkraft im Sinn der nach § 16 Abs. 2 Satz 1 erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften sein. In der Nacht muss ausreichend Personal, mindestens aber eine Fachkraft ständig anwesend sein**, um die Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner entsprechend dem fachlichen Konzept und der Bewohnerstruktur der stationären Einrichtung sicherzustellen. [...]

§ 16 Fachkräfte und qualifizierte Hilfskräfte

(1) Fachkräfte müssen eine mindestens dreijährige angelegte Berufsausbildung **oder ein Studium abgeschlossen haben**, wodurch ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbstständigen eigenverantwortlichen Wahrnehmung der ausgeübten Funktion und Tätigkeit vermittelt wurden.

(2) Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlässt allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Anerkennung

1. von **Fachkräften in den Bereichen** der Pflege, Therapie und **sozialen Betreuung** und von qualifizierten Hilfskräften stationärer Einrichtungen der Pflege und für ältere Menschen einschließlich der gerontopsychiatrisch qualifizierten Fachkräfte sowie
2. von pädagogischen und pflegerischen Fachkräften für die Gruppenleitung bzw. den Gruppendienst, von Gruppenübergreifenden Fachkräften und von qualifizierten Hilfskräften stationärer Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. [...]

Abgeschlossenes
Studium

Berlin

Verordnung über Personalanforderungen an Leistungserbringer in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen nach dem Wohnteilhabegesetz (Wohnteilhabepersonalverordnung – WTG-PersV) vom 16.05.2011

https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rechtsvorschriften/wtg_pfleger-573411.php

§ 3 Leitung in stationären Einrichtungen

(3) Über **einen ausreichenden beruflichen Abschluss oder Hochschulabschluss** verfügt eine Person, die [...]

4. **ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit pflegerischem, sozialpflegerischem oder sozialpädagogischem Schwerpunkt** sowie eine betriebswirtschaftliche Zusatzqualifikation, soweit das Hochschulstudium nicht bereits die Inhalte einer betriebswirtschaftlichen Qualifikation umfasst, oder [...]

nachweisen kann.

Hochschulstudium
mit sozialpädagogi-
schem Schwerpunkt

§ 7 Fachkräfte und Hilfskräfte

(1) Pflege- und Betreuungsleistungen dürfen nur durch Fachkräfte oder unter deren angemessener Beteiligung erbracht werden.

(2) Fachkräfte im Sinne dieser Verordnung müssen

[...] oder

3. ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Gesundheits- oder Sozialbereich nachweisen

(3) Ausschließlich von Fachkräften wahrzunehmende Tätigkeiten sind:

1. die Festlegung von Zielen und Maßnahmen in Pflege- und Betreuungsprozessen sowie die anschließende Auswertung und Kontrolle der Pflege- und Betreuungsqualität,
2. die Beratung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer über fachlich begründete Maßnahmen zur Sicherung der gesundheitlichen und psychosozialen Versorgung sowie die Mitwirkung bei Entscheidungen über deren Anwendung, [...]

Aus der Begründung zum Gesetzestext: (https://www.biva.de/dokumente/gesetze/BE_WTG-Personalverordnung.pdf):

Zu Absatz 3: In Absatz 3 werden die Mindestanforderungen an eine ausreichende, fachliche Eignung einer Leitungskraft beschrieben. Erforderlich ist der Nachweis eines ausreichenden beruflichen Abschlusses, wie in Nummer 1 bis 3 beschrieben, oder eines Hochschulabschlusses im Sinne der Nummern 4 und 5. Die fachliche Qualifikation ist nicht auf spezifische Berufsbilder festgelegt. In Nummer 1 bis 3 werden die Berufsausbildungen allgemein beschrieben, die für eine leitende Tätigkeit in einer betreuten Wohnform in Frage kommen; das sind [...] Es gibt Studiengänge, insbesondere an Fachhochschulen, die speziell auf Managementaufgaben im Sozial- und Gesundheitswesen vorbereiten und eine Kombination von sozialpflegerischem und betriebswirtschaftlichem Wissen vermitteln. Hier zu nennen ist beispielhaft die Fachrichtung Pflegemanagement (Abschluss: Pflegewirt). Personen, die ein solches Studium erfolgreich abgeschlossen haben, bringen gute Voraussetzungen mit für die Anforderungen an eine Leitungskraft, speziell in einer Pflegeeinrichtung; hier ist eine ergänzende Zusatzqualifikation nicht erforderlich. Anders bei einem rein betriebs- oder verwaltungswirtschaftlichem Hochschulstudium; hier ist eine ergänzende pflegerische, sozialpflegerische oder sozialpädagogische Zusatzqualifikation nachzuweisen. Gleiches gilt umgekehrt auch für ein Studium, das ausschließlich pflegerische, sozialpflegerische oder sozialpädagogische Kenntnisse vermittelt; hier müsste eine Zusatzqualifikation im kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen Bereich nachgewiesen werden. [...].

Zu § 7 Fachkräfte und Hilfskräfte, Absatz 2

Die fachliche Qualifikation einer Fachkraft wird nicht auf spezifische Berufsbilder festgelegt. In Satz 1 Nummer 1 und 2 werden die Berufsausbildungen allgemein beschrieben, die für die Anerkennung als Fachkraft in Frage kommen; hinzu kommt in Nummer 3 der Abschluss eines Hochschulstudiums im Gesundheits- oder Sozialbereich. Anders als bei Leitungskräften im Sinne des § 3 kommt es hier nicht auf das Vorhandensein von Leitungskompetenzen an. Die Fachkraft muss sicherstellen, dass eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität der Betreuung, Pflege und Förderung erbracht wird; hierfür trägt sie die Verantwortung, auch wenn unter ihrer Beteiligung oder Anleitung Hilfskräfte oder sonstige Personen eingesetzt werden. Wegen dieser hohen Verantwortung kommen nur die folgenden fachspezifischen Berufsbilder in Betracht:

[...] ein erfolgreich abgeschlossenes Hoch- oder Fachhochschulstudium im Gesundheits- oder Sozialbereich.

Abgeschlossenes
Studium im Sozialbe-
reich

<p>§ 2 Leitung</p> <p>(2) Die Verantwortungsbereiche und die Entscheidungsbefugnisse der Leitung umfassen insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Koordinierung und die Kontrolle der die Einrichtung betreffenden übergreifenden Betriebsabläufe wie Verwaltung, Wirtschaft, Personalführung und Vertretung der Einrichtung nach außen sowie 2. die Steuerung und Kontrolle der Pflege- und Betreuungsprozesse. [...] <p>(3) Zur Wahrnehmung von Leitungsaufgaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist fachlich geeignet, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine mindestens dreijährige berufliche Qualifikation mit staatlich anerkanntem Abschluss in einem Pflegeberuf oder in einem sozialen Beruf mit sozialpflegerischer Ausrichtung und jeweils eine betriebswirtschaftliche Zusatzqualifikation, 2. eine mindestens dreijährige berufliche Qualifikation mit staatlich anerkanntem Abschluss in einem kaufmännischen Beruf oder in einem Beruf der öffentlichen Verwaltung und jeweils eine sozialpflegerische Zusatzqualifikation oder 3. einen zumindest mit dem Bachelor-Grad abgeschlossenen, akkreditierten oder staatlich anerkannten Studiengang mit gesundheits-, pflege- oder sozialwirtschaftlichem Schwerpunkt nachweisen kann und über Führungskompetenzen verfügt. Führungskompetenzen werden durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in vergleichbaren Einrichtungen oder durch den Abschluss einer Zusatzqualifikation mit einem Umfang von mindestens 720 Stunden erworben, sofern hierbei die für die Leitung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden. <p>(4) Zur Wahrnehmung von Leitungsaufgaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ist fachlich geeignet, wer eine Ausbildung zur Fachkraft im Gesundheits- oder Sozialwesen mit staatlich anerkanntem Abschluss nachweisen kann und über Führungskompetenzen durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit verfügt.</p> <p>§ 4 Fachkräfte</p> <p>(1) Pflegende und betreuende Tätigkeiten dürfen nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften geleistet werden. Fachkräfte im Sinne dieser Verordnung müssen über den staatlich anerkannten Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung verfügen, die Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung der von ihnen ausgeübten Funktion und Tätigkeit vermittelt. Die einschlägigen Berufsabschlüsse werden durch Erlass des für Soziales zuständigen Mitglieds der Landesregierung benannt.</p> <p>(2) Ausschließlich von Fachkräften wahrzunehmende Aufgaben sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festlegung von Zielen und Maßnahmen in Pflege- und Betreuungsprozessen sowie die Evaluation durchgeführter Pflege- und Betreuungsmaßnahmen, 2. die Beratung der Bewohnerinnen und Bewohner über fachlich begründete Maßnahmen zur Sicherung der gesundheitlichen und psychosozialen Versorgung sowie die Mitwirkung bei Entscheidungen über deren Anwendung, 3. die Überwachung der Erforderlichkeit und Angemessenheit zulässiger freiheitsentziehender Maßnahmen, 4. die Weitergabe personenbezogener Informationen über Bewohnerinnen und Bewohner an weiter- oder nachbetreuende Dienste oder Einrichtungen und 5. die Anleitung, Aufsicht und Kontrolle von Hilfskräften und der sonstigen Beschäftigten oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. <p>(3) Absatz 1 Satz 1 gilt als eingehalten, wenn mindestens 50 Prozent der mit pflegenden oder betreuenden Tätigkeiten Beschäftigten Fachkräfte im Sinne dieser Verordnung sind und qualifikationsgerecht eingesetzt werden, sofern nicht ein außerordentlicher Pflege- oder Betreuungsbedarf eine darüber hinausgehende Beteiligung von Fachkräften erforderlich macht. Die Berechnung erfolgt anhand der Vollzeitäquivalente. [...].</p>	<p>Bachelor in einem akkreditierten Studiengang (unter anderem Studiengänge mit sozialwirtschaftlichem Schwerpunkt)</p> <p>Dieser Erlass ist nicht existent</p>
--	---

<p>Bremen Personalverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeGPersV) vom 11.04.2018 https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/personalverordnung-zum-bremischen-wohn-und-betreuungsgesetz-bremwobegpersv-vom-8-maerz-2018-116008?template=20_gp_ifg_meta_detail_d</p>	
<p>§ 2 Leitung des Wohn- und Unterstützungsangebotes (3) Zur Wahrnehmung von Leitungsaufgaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist fachlich geeignet, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine mindestens dreijährige berufliche Qualifikation mit staatlich anerkanntem Abschluss in einem Pflegeberuf oder in einem sozialen Beruf mit sozialpflegerischer Ausrichtung und jeweils eine betriebswirtschaftliche Zusatzqualifikation, 2. eine mindestens dreijährige berufliche Qualifikation mit staatlich anerkanntem Abschluss in einem kaufmännischen Beruf oder in einem Beruf der öffentlichen Verwaltung und jeweils eine sozialpflegerische Zusatzqualifikation oder 3. einen zumindest mit dem Bachelor-Grad abgeschlossenen, akkreditierten oder staatlich anerkannten Studiengang mit gesundheitlichem, pflegefachlichem, sozialpädagogischem oder sozialwirtschaftlichem Schwerpunkt <p>nachweisen kann und über Leitungserfahrung verfügt.</p>	<p>Bachelor Sozialpädagogik in einem akkreditierten Studiengang</p>
<p>Hamburg Verordnung über personelle Anforderungen an Wohn- und Betreuungsformen (Wohn- und Betreuungspersonalverordnung - WBPersVO) vom 14.02.2012 https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-WoBetrPersVHApG6</p>	
<p>Hamburgisches Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz – Personalverordnung vom 14.02.2012 Teil 2 Besondere Vorschriften für Servicewohnanlagen, Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen, Pflegedienste und Dienste der Behindertenhilfe Abschnitt 2 Wohneinrichtungen § 5 Fachkräfte (3) Der Anteil der Fachkräfte an den Beschäftigten für betreuende Tätigkeiten muss mindestens die Hälfte betragen (Fachkraftquote). Dies gilt nicht für Beschäftigte zur zusätzlichen Betreuung und Aktivierung von pflegebedürftigen Nutzerinnen und Nutzern nach § 87b SGB XI. Der Anteil der Beschäftigten, die keine Fachkräfte oder landesrechtlich anerkannten Assistentinnen und Assistenten nach Absatz 5 Satz 2 sind, darf höchstens 40 vom Hundert der Beschäftigten für betreuende Tätigkeiten betragen. Pflegedienstleitungen in Wohneinrichtungen für pflegebedürftige Menschen werden bei der Fachkraftquote nicht berücksichtigt. (4) Fachkraft ist, wer [...] 3. ein abgeschlossenes Studium in Soziale Arbeit, Psychologie oder Gesundheits-, Pflege- oder Sozialmanagement oder [...] nachweisen kann.</p>	<p>Abgeschlossenes Studium Soziale Arbeit</p>
<p>Hessen Ausführungsverordnung zum Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBPAV) vom 29.11.2017 https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/content-downloads/Ausf%C3%BChrungsVO%20HGBP%202018.pdf</p>	
<p>Erster Abschnitt Stationäre und Teilstationäre Einrichtungen § 2 Einrichtungsleitung Zur Leitung einer Einrichtung ist fachlich geeignet, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mindestens eine regelhaft auf drei Jahre angelegte Ausbildung in einem staatlich anerkannten Beruf oder ein Studium abgeschlossen hat, die oder das fachlich dazu befähigt, eine stationäre Einrichtung zu leiten, insbesondere Berufsausbildungen und Studiengänge des Sozial- und Gesundheitswesens, des kaufmännischen Bereichs oder der öffentlichen Verwaltung, und [...] <p>Anlage 1: Fachkräfte und qualifizierte Hilfskräfte in Einrichtungen der Altenhilfe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen Als Fachkraft sind dort in der Tabelle für den Funktionsbereich soziale Betreuung angegeben: Bachelor of Arts oder Master of Arts der Fachrichtungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erziehungswissenschaft unter anderem Schulpädagogik, Erwachsenenbildung, Sozialpädagogik, Sonderpädagogik 	<p>Abgeschlossenes Studium insbesondere Studiengänge des Sozialwesens.</p> <p>Bachelor of Arts/ Master of Arts Sozialpädagogik</p>

<p>2. Psychologie 3. Religionswissenschaft 4. Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Sozialarbeitswissenschaft 5. Sozialmedizin, Pflegewissenschaft, Diakonik 6. Soziologie [...]</p> <p>Anlage 2 (zu § 5 Abs. 4) Fachkräfte und qualifizierte Hilfskräfte in Einrichtungen der Behindertenhilfe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen Als Fachkraft sind dort in der Tabelle für den Funktionsbereich heilpädagogische Betreuung angegeben: [...] Bachelor of Arts oder Master of Arts der Fachrichtungen</p> <p>1. Erziehungswissenschaft unter anderem Schulpädagogik, Erwachsenenbildung, Sozialpädagogik, Sonderpädagogik 2. Psychologie 3. Religionswissenschaft 4. Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Sozialarbeitswissenschaft 5. Sozialmedizin, Pflegewissenschaft, Diakonik 6. Soziologie</p>	<p>Bachelor of Arts/ Master of Arts Soziale Arbeit</p> <p>Bachelor of Arts/ Master of Arts Sozialpädagogik</p> <p>Bachelor of Arts/ Master of Arts Soziale Arbeit</p>
<p>Mecklenburg-Vorpommern Verordnung über personelle Anforderungen für Einrichtungen (Einrichtungenpersonalverordnung – EPersVO M-V) vom 10.11.2010 https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Soziales/Pflege/Einrichtungenqualit%C3%A4tsgesetz/?id=3149&processor=veroeff</p>	
<p><u>Einrichtungenqualitätsgesetz – Personalverordnung</u> Vom 10.11.2010</p> <p>§ 2 Leitung einer Einrichtung (2) Für die Leitung einer Einrichtung ist fachlich geeignet, wer</p> <p>1. eine Ausbildung zu einer Fachkraft im Gesundheits- und Sozialwesen oder in einem kaufmännischen Beruf oder in der öffentlichen Verwaltung mit staatlich anerkanntem Abschluss nachweisen kann und</p> <p>2. durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einer Einrichtung oder einem Dienst die weiteren für die Leitung der Einrichtung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. Dabei ist die Wahrnehmung geeigneter Weiterbildungsangebote zu berücksichtigen. Die zweijährige hauptberufliche Tätigkeit kann auf ein Jahr verkürzt werden, wenn ein Abschluss als Bachelor in den Fachrichtungen Pflegewissenschaft oder Pflegemanagement oder ein Master- oder Diplomabschluss in den Fachrichtungen Pflegewissenschaft oder Pflegemanagement, Management im Sozial- und Gesundheitswesen, Betriebswirtschaft, Sozialwirtschaft oder ein vergleichbarer Abschluss nachgewiesen werden kann.</p> <p>§ 5 Fachkräfte (1) Betreuende und pflegerische Tätigkeiten dürfen nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. [...] (5) Fachkraft in der Betreuung in Pflegeeinrichtungen ist, wer insbesondere über einen der folgenden Berufsabschlüsse verfügt: [...] - Diplomsozialpädagogin oder Diplomsozialpädagoge</p> <p>(7) Fachkraft in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen ist, wer insbesondere über einen der folgenden Berufsabschlüsse verfügt: [...] - Diplomsozialpädagogin oder Diplomsozialpädagoge [...]</p> <p>(8) Fachkraft in Einrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen einschließlich Suchterkrankungen ist, wer insbesondere über einen der folgenden Berufsabschlüsse verfügt: [...] - Diplomsozialpädagogin oder Diplomsozialpädagoge [...]</p>	<p>Master / Diplom Management im Sozialwesen oder vergleichbar</p> <p>Diplomsozialpädagoge</p> <p>Diplomsozialpädagoge</p> <p>Diplomsozialpädagoge</p>

<p>Niedersachsen Verordnung über personelle Anforderungen für unterstützende Einrichtungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWGPersVO) vom 25.10.2018 https://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=HeimGPersV+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true</p>	
<p>§ 3 Fachliche Eignung der Heimleitung und der Pflegedienstleitung (1) Als Heimleitung in Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG und in unterstützenden Einrichtungen nach § 2 Abs. 3 und 4 ist fachlich geeignet, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. [...], 2. ein Hochschulstudium mit überwiegend gesundheits-, pflege-, sozial-, wirtschafts- oder verwaltungswissenschaftlichen Inhalten mit einem Bachelorgrad, einem Mastergrad oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen hat oder 3. [...] <p>§ 4 Anteil der Fachkräfte am Personal (1) In Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG müssen in den Bereichen Pflege, Therapie, soziale Betreuung sowie sozialpädagogische und psychosoziale Betreuung, heilpädagogische Förderung und Therapie von Menschen mit Behinderungen insgesamt mindestens 50 Prozent des vorhandenen Personals Fachkräfte sein (Fachkraftquote).</p> <p>§ 5 Fachkräfte (1) Fachkräfte sind</p> <p>[...]</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. im Bereich soziale Betreuung [...] <ol style="list-style-type: none"> c) Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, d) Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, [...] 4. im Bereich sozialpädagogische und psychosoziale Betreuung, heilpädagogische Förderung und Therapie von Menschen mit Behinderungen <ol style="list-style-type: none"> a) Arbeitserzieherinnen und Arbeitserzieher, b) Erzieherinnen und Erzieher, c) Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, d) Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, e) die in den Nummern 2 und 3 Buchst. a bis d genannten Fachkräfte 	<p>Bachelor / Master mit überwiegende sozialwissenschaftlichen Inhalten</p> <p>Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen</p>
<p>Nordrhein-Westfalen Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) vom 02.10.2014 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000678</p>	
<p>§ 3 Begriffsbestimmungen (1) Betreuung und Betreuungsleistungen im Sinne dieses Gesetzes umfassen Pflege im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch [...] und soziale Betreuung. Soziale Betreuung umfasst Tätigkeiten, die Menschen in einer selbstbestimmten Lebensführung und insbesondere der Erfüllung ihrer sozialen und kognitiven Bedürfnisse unterstützen sowie der Förderung einer unabhängigen Lebensführung und der vollen Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dienen. Hierzu gehören darüber hinaus die Hilfestellung bei der Gestaltung und Strukturierung des Alltagslebens, die Erhaltung oder Wiederherstellung der körperlichen Mobilität und Arbeitsfähigkeit zugleich mit der anleitenden Unterstützung bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit wie auch bei der Gestaltung der sozialen Beziehungen und der Freizeit. [...]</p> <p>(5) Fachkräfte sind Beschäftigte, die in einer mindestens dreijährigen Ausbildung oder einem Studium die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, um Tätigkeiten auf dem Gebiet der Pflege oder sozialen Betreuung unter Beachtung des jeweils aktuellen Standes der fachlichen Erkenntnisse auszuüben. [...]</p> <p>§ 4 Allgemeine Anforderungen (11) Ausschließlich von Fachkräften wahrzunehmende Tätigkeiten sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Steuerung und Überwachung von Pflege- und Betreuungsprozessen sowie die Zielfestlegung und Planung der Maßnahmen im Pflege- und Betreuungsprozess einschließlich der Kontrolle und Auswertung der Pflege- und Betreuungsqualität und der wesentlichen Abstimmungen mit anderen Leistungserbringern der medizinischen Versorgung, 	<p>Studium</p>

<p>2. die Beratung der Nutzerinnen und Nutzer über fachlich begründete Maßnahmen zur Sicherung der gesundheitlichen und psychosozialen Versorgung sowie die Mitwirkung bei Entscheidungen über deren Anwendung und</p> <p>3. die Überprüfung der Erforderlichkeit und Angemessenheit sowie die Überwachung der Durchführung freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen.</p> <p>(12) Soweit die Tätigkeiten nach Absatz 11 auf pflegerische Prozesse bezogen sind, sind sie Fachkräften der Pflege vorbehalten, soweit sich die Tätigkeiten nach Absatz 11 auf Betreuungsprozesse beziehen, Fachkräften der sozialen Betreuung, die jeweils über die angebotsbezogene erforderliche Fachkunde verfügen.</p> <p>Kapitel 1 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot</p> <p>§ 19 Grundsätzliche Anforderungen</p> <p>(1) Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter müssen. [...]</p> <p>4. soziale Betreuung sowie die hauswirtschaftliche Versorgung sicherstellen [...]</p> <p>§ 21 Personelle Anforderungen [...]</p> <p>(1) Sofern kein Personalbemessungssystem im Sinne von Absatz 3 Satz 2 vorliegt, müssen jeweils mindestens die Hälfte der mit sozialen beziehungsweise pflegerischen betreuenden Tätigkeiten beauftragten Beschäftigten Fachkräfte sein.</p>	
<p>Rheinland-Pfalz Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe – Durchführungsverordnung (LWTGDVO) vom 22.03.2013, zuletzt geändert am 16.02.2016 http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/eag/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-WTGDVPRahmen&documentnumber=1&numberofresults=42&doctyp=Norm&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint</p>	
<p>§ 10 Leitung einer Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot</p> <p>(3) Als Einrichtungsleitung ist fachlich geeignet, wer [...]</p> <p>3. einen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss in den Fachrichtungen Pflege, Soziale Arbeit, Psychologie oder Gesundheits-, Pflege- oder Sozialmanagement oder in den Geistes- oder Sozialwissenschaften oder</p> <p>4. einen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss in der Fachrichtung Betriebswirtschaftslehre und eine pflegerische, sozialpflegerische, sozialpädagogische oder pädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden, nachweist und über Führungskompetenzen verfügt.</p> <p>§ 13 Fachkräfte und sonstige Kräfte</p> <p>(1) In Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 LWTG müssen die Fachkräfte und die sonstigen Kräfte die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Funktion und Tätigkeit besitzen. Pflege-, Teilhabe- und andere Unterstützungsleistungen dürfen nur durch für diese Tätigkeiten befähigte Fachkräfte oder unter fachlicher Anleitung und Kontrolle dieser Fachkräfte erbracht werden.</p> <p>(2) Fachkräfte sind Personen, die</p> <p>1. [...]</p> <p>1. ein abgeschlossenes Fachhochschul- oder Hochschulstudium im Gesundheits- oder Sozialbereich nachweisen. [...]. Das fachlich zuständige Ministerium kann eine Liste der Fachkräfte (Berufsbezeichnungen) für Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der Altenhilfe erstellen.</p> <p>§ 14 Einsatz von Fachkräften und von sonstigen Kräften</p> <p>(1) Die Einrichtungsleitung oder der Einrichtungsträger hat sicherzustellen, dass ausreichend Fachkräfte und sonstige Kräfte zur Erbringung der erforderlichen Pflege-, Teilhabe- und anderen Unterstützungsleistungen am Ort der Leistungserbringung eingesetzt werden. [...]</p> <p>(2) In Einrichtungen im Sinne des § 4 LWTG ist bei der Personalbemessung sicherzustellen, dass im Jahresdurchschnitt insgesamt mindestens die Hälfte der in den Vereinbarungen oder Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 2 für die Erbringung von Pflege-, Teilhabe- und anderen Unterstützungsleistungen vorgesehenen Kräfte Fachkräfte sind (Fachkraftquote), soweit in den Vereinbarungen oder Rechtsverordnungen keine andere Fachkraftquote festgelegt ist..</p>	<p>Fachhochschul oder Hochschulabschluss Soziale Arbeit</p> <p>Abgeschlossenes Studium im Sozialbereich</p> <p>Liste existiert nicht</p>

Saarland

Verordnung über personelle Anforderungen für Einrichtungen nach dem Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetz (Saarländische Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätspersonalverordnung) vom 23.03.2011, zuletzt geändert am 05.12.2017

<https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-PersVLHeimGSVSL2011rahmen>

§ 2 Eignung und Beschäftigungsumfang der Leitung

[...]

(2) Für die Leitung der Einrichtung fachlich geeignet ist, wer

1. eine Ausbildung zu einer Fachkraft im Gesundheits- oder Sozialwesen oder in einem kaufmännischen Beruf oder in der öffentlichen Verwaltung mit staatlich anerkanntem Abschluss oder einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss in einem der genannten Fachbereiche nachweisen kann und
2. durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einer Einrichtung nach dem Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetz oder in einer vergleichbaren Einrichtung die weiteren für die Leitung der Einrichtung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. [...]

Fach-/Hochschulabschluss

§ 6 Beschäftigte für betreuende Tätigkeiten

(1) Betreuende Tätigkeiten im Sinne dieser Verordnung sind

1. Tätigkeiten für ältere oder pflegebedürftige volljährige Menschen in den Bereichen Pflege, Therapie und soziale Betreuung und
2. Tätigkeiten für volljährige Menschen mit Behinderung in den Bereichen sozialpädagogische und psychosoziale Betreuung, heilpädagogische Förderung, Therapie und Pflege.

(2) Betreuende Tätigkeiten dürfen nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Hierbei muss, unter Umrechnung der beschäftigten Teilzeitkräfte auf Vollzeitstellen, mindestens eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter und mindestens jede oder jeder zweite weitere Beschäftigte eine Fachkraft sein (Fachkräfteanteil).[...]

(4) Die Zahl der zu berücksichtigenden Fachkräfte in den einzelnen Bereichen der sozialpädagogischen und psychosozialen Betreuung, heilpädagogischen Förderung, Therapie und Pflege volljähriger Menschen mit Behinderung nach § 7 Absatz 3 hat sich nach dem Umfang der jeweils zu leistenden Tätigkeiten, der sich insbesondere aus Art und Schwere der Behinderung ergibt, zu richten

§ 7 Fachkräfte

(1) Fachkräfte im Sinne dieser Verordnung müssen eine Berufsausbildung mit einem staatlich anerkannten Abschluss, die Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung der von ihnen ausgeübten Funktion und Tätigkeit vermittelt, oder einen entsprechenden Hoch- oder Fachhochschulabschluss nachweisen.

Fach-/Hochschulabschluss

(2) Zur Pflege, Therapie und sozialen Betreuung älterer oder pflegebedürftiger volljähriger Menschen werden insbesondere

[...]

1. im Bereich soziale Betreuung insbesondere
 - a. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
 - b. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
 - c. [...]

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

als Fachkräfte im Sinne dieser Verordnung anerkannt

(3) Zur sozialpädagogischen und psychosozialen Betreuung, heilpädagogischen Förderung und Therapie volljähriger Menschen mit Behinderung werden insbesondere

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

1. im Bereich sozialpädagogische und psychosoziale Betreuung

- a. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
- b. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
- c. [...]

als Fachkräfte im Sinne dieser Verordnung anerkannt

Sachsen

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 05.09.2014, zuletzt geändert am 02.11.2020
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/14128-SaechsBeWoGDVO#p15>

§ 15 Fachliche Eignung der Leitung

(1) Als **Leitung einer Einrichtung für pflegebedürftige Volljährige** oder ältere Menschen ist fachlich geeignet, wer

1. **eine abgeschlossene Ausbildung in einem staatlich anerkannten Beruf im Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens**, im kaufmännischen Bereich oder in der öffentlichen Verwaltung **oder ein abgeschlossenes Studium in einem der genannten Fachbereiche** nachweisen kann **und**
2. durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einer stationären, teilstationären oder ambulanten Pflegeeinrichtung oder in einer vergleichbaren Einrichtung die weiteren für die Leitung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. [...]

Abgeschlossenes Studium im Sozial- und Gesundheitswesen

(2) Als **Leitung einer Einrichtung für volljährige Menschen mit psychischen Erkrankungen** ist fachlich geeignet, wer **Fachkraft für betreuende oder pflegerische Tätigkeiten in diesen Einrichtungen nach den §§ 18 und 19 Abs. 1** ist und mindestens eine zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einer sozialtherapeutischen Einrichtung oder in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer vergleichbaren Einrichtung nachweisen kann.

(3) Als **Leitung einer Einrichtung für volljährige Menschen mit Behinderungen** ist fachlich geeignet, wer **Fachkraft für betreuende oder pflegerische Tätigkeiten in diesen Einrichtungen nach den §§ 18 und 19 Abs. 1** ist **und mindestens eine zweijährige hauptberufliche Tätigkeit** in einer sozial- oder heilpädagogischen Einrichtung nachweisen kann. [...]

§18 Fachkräfte

Fachkräfte müssen eine Ausbildung in einem staatlich anerkannten Beruf oder **ein Studium abgeschlossen** haben, wodurch ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbständigen eigenverantwortlichen Wahrnehmung der ausgeübten Funktion und Tätigkeit vermittelt wurden. Bei welchen Berufsgruppen ein solcher Fachkraftstatus angenommen werden kann, ergibt sich aus der **nicht abschließenden Aufzählung in der Anlage.**

Abgeschlossenes Studium

§ 19 Beschäftigte für betreuende und pflegerische Tätigkeiten

(1) Tätigkeiten in der Pflege, Therapie und sozialen Betreuung dürfen nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 SächsBeWoG wahrgenommen werden. Welche Fachkräfte nach Satz 1 erforderlich sind, hängt vom Bedarf der jeweiligen Bewohner und dem daraus abgeleiteten Pflege- und Betreuungskonzept ab. [...]

Anlage zu §18 Fachkräfte im Sinne der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz (SächsBeWoGDVO)

I. In Einrichtungen für pflegebedürftige Volljährige oder ältere Menschen

1. [...]

2. Betreuende Tätigkeit

a) [...]

b) Bereich soziale Betreuung

Insbesondere:

Sozialpädagogin und -pädagoge

Sozialarbeiterin und -arbeiter [...]

Sozialpädagogin und -pädagoge
Sozialarbeiterin und -arbeiter

II. In Einrichtungen für volljährige Menschen mit psychischen Erkrankungen oder mit Behinderungen

Als Fachkräfte gelten insbesondere folgende Ausbildungsberufe beziehungsweise vergleichbaren Studiengänge:

Heilerziehungspflegerin und -pfleger

Heilpädagogin und -pädagoge

Rehabilitationspädagogin und -pädagoge

Sonderpädagogin und -pädagoge

<p>sowie andere für die Praxis in sozial-, heil- oder sonderpädagogischen Wohnformen vergleichbar ausgebildete akademische Fachkräfte mit Diplom-, Bachelor- oder Masterabschlüssen [...]</p> <p>Als Fachkräfte für die betreuende Tätigkeit gelten insbesondere folgende Ausbildungsberufe beziehungsweise vergleichbaren Studiengänge:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Bereich Therapie [...] b) Bereich soziale Betreuung <p>Insbesondere: Sozialarbeiterin und -arbeiter Sozialpädagogin und -pädagoge [...]</p>	<p>Diplom/Bachelor/Master</p> <p>Sozialarbeiterin und -arbeiter Sozialpädagogin und -pädagoge</p>
<p>Sachsen-Anhalt WTG – Verordnung über personelle Anforderungen für stationäre Einrichtungen und betreute Wohngruppen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Wohn- und Teilhabegesetz-Personalverordnung – WTG-PersVO) vom 23.04.2019 https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/gvbl/19/G201910.pdf</p>	
<p>§ 4 Einrichtungsleitung in stationären Einrichtungen</p> <p>(2) Als Einrichtungsleitung einer stationären Einrichtung ist fachlich geeignet, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine in der Regel mindestens dreijährige Ausbildung zu einer Fachkraft im Gesundheits- oder Sozialwesen, in einem kaufmännischen Beruf oder in der öffentlichen Verwaltung mit jeweils staatlich anerkanntem Abschluss oder 2. einen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss in einem der genannten Bereiche oder in den Fachrichtungen Rechts-, Sozial- oder Pflegewissenschaften oder der Theologie nachweisen kann und über ausreichende Berufserfahrung verfügt. [...] <p>(3) Über ausreichende Berufserfahrung verfügt, wer durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einer stationären oder vergleichbaren Einrichtung, einer betreuten Wohngruppe oder einem ambulanten Dienst die weiteren für die Leitung der stationären Einrichtung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. [...]. Die hauptberufliche Tätigkeit kann auf ein Jahr verkürzt werden, sobald ein Fachhochschul- oder Hochschulstudium im Bereich des Gesundheits- oder Sozialwesens oder den anderen in Absatz 2 genannten Bereichen und Fachrichtungen erfolgreich absolviert wurde und während des Studiums bereits in stationären oder vergleichbaren Einrichtungen, betreuten Wohngruppen oder ambulanten Diensten die erforderlichen praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden.</p> <p>§ 6 Leitende Tätigkeit in betreuten Wohngruppen</p> <p>(1) Für betreute Wohngruppen im Sinne von § 4 Abs. 3 des Wohn- und Teilhabegesetzes, die über eine Einrichtungsleitung verfügen, sind die §§ 3 und 4 entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) In den übrigen Wohngruppen, insbesondere in eigenständig betriebenen betreuten Wohngruppen im Sinne von § 4 Abs. 3 des Wohn- und Teilhabegesetzes, muss auch die leitende Person, welche entsprechend § 4 Abs. 1 die die Wohngruppe betreffenden übergreifenden Betriebsabläufe beim Träger sicherstellt, über die persönliche und fachliche Eignung verfügen. [...]</p> <p>§ 7 Fach- und Hilfskräfte</p> <p>(1) Fachkräfte für betreuende Tätigkeiten müssen eine in der Regel mindestens dreijährige Berufsausbildung mit einem staatlich anerkannten Abschluss oder ein Studium im Gesundheits- oder Sozialwesen abgeschlossen haben, in denen Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung der von ihnen ausgeübten Funktion und Tätigkeit vermittelt werden. [...]</p> <p>(2) Betreuende Tätigkeiten im Sinne dieser Verordnung sind alle zur Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen erforderlichen Aktivitäten, nämlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tätigkeiten für ältere oder pflegebedürftige volljährige Menschen in den Bereichen Pflege, soziale Betreuung und Therapie und 2. Tätigkeiten für volljährige Menschen mit Behinderungen in den Bereichen heilpädagogische Förderung, sozialpädagogische und psychosoziale Betreuung, Therapie und - soweit sie pflegebedürftig sind - in der Pflege sowie 3. Tätigkeiten für volljährige Menschen im Rahmen der palliativen Versorgung. <p>(3) Für die Pflege, soziale Betreuung und Therapie volljähriger älterer und pflegebedürftiger Menschen werden insbesondere</p>	<p>(Fach-)Hochschulabschluss im Gesundheits- und Sozialwesen</p> <p>Abgeschlossenes Studium im Sozialwesen</p>

<p>1. [...]</p> <p>2. im Bereich der sozialen Betreuung:</p> <ol style="list-style-type: none"> Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Pädagoginnen und Pädagogen, Haus- und Familienpflegerinnen und Haus- und Familienpfleger sowie alle in den Nummern 1 und 3 genannten Fachkräfte, <p>(4) Für die heilpädagogische Förderung, sozialpädagogische und psychosoziale Betreuung, Therapie und Pflege volljähriger Menschen mit Behinderungen werden insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher, Pädagoginnen und Pädagogen, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, <p>[...]</p> <p>als Fachkräfte im Sinne dieser Verordnung anerkannt. Soweit nach den Vereinbarungen einer stationären Einrichtung oder betreuten Wohngruppe für Menschen mit Behinderungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch Pflegeleistungen zu erbringen sind, werden für diesen Leistungsbereich alle in Absatz 3 Nr. 1 genannten Berufsgruppen als Fachkräfte im Sinne dieser Verordnung anerkannt.[...]</p> <p>(9) Ausschließlich von Fachkräften wahrzunehmende Aufgaben sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Erhebung und Feststellung des individuellen Pflege- und Betreuungsbedarfs und der Planung der Pflege und Betreuung, die Organisation, Gestaltung und Steuerung der Pflege und Betreuungsprozesse einschließlich der Festlegung von Zielen und Maßnahmen, die Analyse, Evaluation, Entwicklung und Sicherung der Pflege- und Betreuungsqualität, die Überwachung der Erforderlichkeit und der Angemessenheit zulässiger freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen, die Anleitung, Aufsicht und Kontrolle der Hilfskräfte, der sonstigen Beschäftigten und der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. <p>§8 Einsatz von Beschäftigten für betreuende Tätigkeiten</p> <p>[...]</p> <p>2) Betreuende Tätigkeiten dürfen nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Hierbei muss mindestens einer, bei mehr als 20 nicht pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern oder mehr als vier pflegebedürftigen oder behinderten Bewohnerinnen und Bewohnern mindestens jeder zweite weitere Beschäftigte eine Fachkraft sein. Die Berechnung der Fachkraftquote erfolgt anhand der Vollzeitäquivalente;</p> <p>(3) In den Tagesdiensten stationärer Einrichtungen muss gewährleistet sein, dass für bis zu je 35 anwesende Bewohnerinnen und Bewohner mindestens eine Fachkraft ständig anwesend ist. Die über die Mindestanzahl hinausgehende Berechnung der ständigen Anwesenheit von Fachkräften erfolgt anteilig anhand der Anzahl der anwesenden Bewohnerinnen und Bewohner. In stationären Einrichtungen mit pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern muss auch in Nachtdiensten mindestens eine Fachkraft, in stationären Einrichtungen mit 100 und mehr anwesenden Bewohnerinnen und Bewohnern mindestens eine weitere Fachkraft, in stationären Einrichtungen mit 200 und mehr anwesenden Bewohnerinnen und Bewohnern mindestens zwei weitere Fachkräfte ständig anwesend sein. In stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen muss entsprechend den konkreten Betreuungsbedarfen der Bewohnerinnen und Bewohner im Nachtdienst mindestens eine Fachkraft ständig anwesend sein. In betreuten Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen ist die ständige Erreichbarkeit einer Fachkraft über die Rufbereitschaft auch außerhalb der Betreuungszeiten sicherzustellen.</p> <p>(4) Sind in der stationären Einrichtung oder betreuten Wohngruppe Bewohnerinnen oder Bewohner mit gerichtlicher Genehmigung geschlossen untergebracht, muss in der stationären Einrichtung oder der betreuten Wohngruppe zu jeder Tages- und Nachtzeit mindestens eine geeignete Fachkraft ständig anwesend sein. Dies gilt auch für in der stationären Einrichtung oder Wohngruppe betreute Bewohnerinnen und Bewohner mit Intensivpflegebedarf.</p>	<p>Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen</p> <p>Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen</p>
--	---

<p>Schleswig-Holstein Landesverordnung über stationäre Einrichtungen nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG-Durchführungsverordnung - SbStG-DVO) vom 23. November 2011, zuletzt geändert am 23.06.2020 https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=ilink&query=SbStGDV+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true&aiz=true</p>	
<p>§ 9 Eignungsvoraussetzungen für Leitungskräfte (1) Leitungskräfte müssen persönlich und fachlich geeignet sein. (2) Als Leiterin oder Leiter einer Einrichtung ist fachlich geeignet, wer 1. eine abgeschlossene mindestens dreijährige Ausbildung mit staatlich anerkanntem Abschluss oder ein abgeschlossenes Studium nachweisen kann, die oder das dazu befähigt, eine stationäre Einrichtung zu leiten; hierunter fallen insbesondere Ausbildungen und Studiengänge des Sozial- und Gesundheitswesens, des kaufmännischen Bereichs oder der öffentlichen Verwaltung, [...]</p> <p>§ 11 Fachkräfte in stationären Einrichtungen nach dem DGB XI (2) Fachkräfte für die Betreuung und Pflege pflegebedürftiger Menschen sind staatlich anerkannte [...] Darüber hinaus werden insbesondere 1. staatlich anerkannte [...], e. Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter, f. Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen [...]</p> <p>§ 12 Fachkräfte in stationären Einrichtungen nach dem SGB XII (1) In Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Sinne der Eingliederungshilfeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1975 (BGBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), gilt § 11 Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Eine angemessene Anwesenheit von Fachkräften auch für die Nachtwache oder Nachtbereitschaft ist sicherzustellen. (2) Fachkräfte in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sind insbesondere 1. staatlich anerkannte a. [...], d. Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter, e. Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen, [...]</p>	<p>insbesondere Studiengänge des Sozialwesens</p> <p>Staatliche anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen</p> <p>Staatliche anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen</p>
<p>Thüringen Thüringer Gesetz über betreute Wohnformen und Teilhabe (Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz - ThürWTG) Vom 10. Juni 2014 https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-WohnteilhGTHrahmen</p>	
<p>Dritter Abschnitt Bestimmungen für stationäre Einrichtungen § 9 Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung (1) Eine stationäre Einrichtung darf nur betrieben werden, wenn der Träger und die Leitung 1. [...], 2. die Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Bewohner wahren und fördern, insbesondere bei Menschen mit Behinderungen die sozialpädagogische Betreuung und heilpädagogische Förderung sowie bei Pflegebedürftigen eine humane und aktivierende Pflege unter Achtung der Menschenwürde gewährleisten.</p> <p>§ 27 Rechtsverordnungen Das für Altenwohnheime, Pflegeheime sowie Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Durchführung dieses Gesetzes Regelungen zu erlassen 1. [...], 2. für die Eignung des Leiters einer stationären Einrichtung, des Pflegedienstleiters und die Beschäftigten in der stationären Einrichtung, die Fort- und Weiterbildung dieser Beschäftigten sowie für den Anteil der Fachkräfte an den in der Pflege und Betreuung tätigen Beschäftigten [...]</p>	<p>Rechtsverordnung sind nicht existent</p>